

MOTION von Dr. Anna Maria Riedi (SP, Zürich), Lucius Dürri (CVP, Zürich) und Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster)

betreffend Verbesserung der Stellung von Gewaltopfern im sozialen Nahbereich

Der Regierungsrat wird aufgefordert gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die zur Verbesserung der Stellung von Gewaltopfern im sozialen Nahbereich führen im Sinne der in verschiedenen Kantonen bereits bekannten oder in Einführung stehenden Gewaltschutzartikel.

Dr. Anna Maria Riedi
Lucius Dürri
Regula Thalmann-Meyer

Begründung:

Gewalt im sozialen Nahbereich, sogenannte häusliche Gewalt, richtet sich oft gegen Frauen und Kinder. Als „Familiendrama“ oder „Beziehungsdelikt“ erscheint sie regelmässig auch im Kanton Zürich in den Schlagzeilen.

Der Kanton Zürich hat anfangs 2001, nachdem der Zürcher Stadtrat sein langjähriges Interventionsprojekt beendet hat, mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) diese Arbeit übernommen und weitergeführt. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass nur ein koordiniertes Vorgehen gegen häusliche Gewalt sinnvoll und wirksam ist. Die IST ist daher bestrebt, Polizei und Justiz, Opferhilfe und Täterarbeit zu vernetzen, damit diese Beteiligten koordiniert und kohärent „dazwischen treten“ können. So legt die IST Wert darauf, dass die Polizei Opfer und Täter getrennt befragt, ermittelt und Spuren sichert statt schlichtet. Richterinnen und Richtern wird empfohlen, beim Eheschutz bei einer Gefährdung von Frauen und Kindern ein Verfahren zu beschleunigen, ein Quartierverbot auszusprechen oder die Wohnung der Frau zuzuteilen. Ziel der IST ist es, häusliche Gewalt möglichst frühzeitig zu erkennen und Gewalteskalationen zu verhindern. Dazu können eingebettet in ein Gesamtkonzept zur Prävention häuslicher Gewalt auch klare gesetzliche Bestimmungen einen Beitrag leisten.

Der Kanton St.Gallen arbeitet im Bereich häuslicher Gewalt ähnlich wie der Kanton Zürich. Er hat darüber hinaus aber einen Gewaltschutzartikel im Polizeigesetz eingeführt. So kann sich die Polizei künftig auf klare gesetzliche Grundlagen berufen, wenn sie eine Täterin/einen Täter aus der gemeinsamen Wohnung entfernt, statt - wie in einigen Kantonen noch üblich - den Bedrohten (in der Regel Partnerin und Kinder) den Auszug aus der Wohnung zu empfehlen. Verbunden damit ist die Möglichkeit, dass eine gefährdete Person Schutz beantragen kann und dem Täter so ein Rückkehrverbot von max. 20 Tagen auferlegt werden kann.

In den Kantonen Appenzell-Ausserrhodan, Basel-Stadt und Bern sollen ähnliche Gesetzesartikel eingeführt werden.